



# **DIE LINKE.**

Fraktion P r e n z l a u

DIE LINKE, Diesterwegstr. 1, 17291 Prenzlau  
☎ 03984 – 5172  
✉ [uckermark@dielinke-uckermark.de](mailto:uckermark@dielinke-uckermark.de)  
✉ [fraktion-dielinke@prenzlau.de](mailto:fraktion-dielinke@prenzlau.de)

**DIE LINKE. Prenzlau**  
**Fraktion der SVV Prenzlau**  
**Der Vorsitzende**

Prenzlau, 20.09.2018

## **Positionspapier Zu Kinder- und Jugendbeauftragten**

Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

nach Monaten angespannter und kontroverser Debatte steht heute die Entscheidung an, ob Sie, Herr Bürgermeister, Ihren Anti-Mobbingbeauftragten bekommen, der die Stadt mindestens 60.000 € im Jahr kosten soll, von denen nach Aussagen des 1. Beigeordneten im Hauptausschuss noch nicht einmal klar ist, dass sie überhaupt zur Verfügung stehen.

Ihr „Kinder- und Jugendbeauftragter“ ist eine „eierlegende Wollmilchsau“, die neben der Arbeit für Kinder- und Jugendliche vorrangig – und dass ist Ihrer heftigen und mit allen Mitteln geführten Diskussion in den Ausschüssen und der Öffentlichkeit zu entnehmen – eine Form von Gewaltprävention und Mobbingverhinderung bewirken soll. Er soll für über 1.000 Kinder in den Kitas und weit über 2.300 Schülerinnen und Schüler städtischer und Landkreis-Schulen zuständig sein, für deren Eltern als Ansprechpartner dienen und zudem das Lehrpersonal, die Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Schüler- und Kinderräte fachlich unterstützen, im Bedarfsfall Einzelarbeit leisten, Weiterbildungen und Veranstaltungen organisieren oder zumindest unterstützen und die Beratung und Betreuung sowie Begleitung vor Ort an Schulen, Kitas und Horten leisten. Hinzu kommt laut Aussage im Hautausschuss auch noch die Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit dem Jugendamt des Landkreises....

Ich werde jetzt nicht die fachlichen Voraussetzungen erwähnen, die diese Person haben soll. Das kann man auf Seite 3 Ihres Beschlussvorschlags entnehmen.

Dabei dehnen Sie den Begriff des Kinder- und Jugendbeauftragten bis zur Unendlichkeit aus.

Unser Antrag, den wir seit der ersten Diskussion in ähnlicher Form der Öffentlichkeit präsentiert und der Diskussion ausgesetzt haben, wurde bisher immer von Ihnen, Herr Bürgermeister, abgelehnt. Sie wissen, dass er dem, was die Landesregierung und der Landtag mehrheitlich will, eher entspricht. Dennoch ...

Aus der Begründung der Gesetzesänderung der BbgKVerf eingebracht von den Landtagsfraktionen SPD und DIE LINKE geht hervor, dass unser Antrag den beabsichtigten Intentionen des § 18 a am nächsten kommt.

Ich zitiere daraus:

## „Landtag Brandenburg Drucksache 6/7796

6. Wahlperiode

Begründung

### § 18a **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

Junge Menschen sollen frühzeitiger in demokratische Diskussions- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden, soweit es um die sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten geht. Die kommunale Ebene ist hierfür der beste Platz, weil die Kinder und Jugendlichen vor Ort unmittelbar die Auswirkungen ihres Engagements erfahren können. Daher soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, unterschiedlichste – institutionalisierte und andere – Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an einschlägigen kommunalpolitischen Problemen, die aus kommunaler Perspektive sachgerecht und zukunftsorientiert erscheinen, zu erproben.

In etlichen Gemeinden gibt es mittlerweile funktionierende Beteiligungs- und Mitwirkungsstrukturen für Kinder und Jugendliche an der Kommunalpolitik. Die Aufnahme eines neuen § 18a soll anregen, diese Praxis auf weitere Gemeinden auszudehnen. Der Landesgesetzgeber kommt damit dem Auftrag in Artikel 27 der Landesverfassung nach, wonach Kindern und Jugendlichen, durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen ist, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.‘

**Die konkreten Formen der Beteiligung bzw. Mitwirkung sollen die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch Hauptsatzung selbst bestimmen.**

Als Mittler zwischen Kindern und Jugendlichen und Gemeindevertretung bzw. -verwaltung ist auch ein Beauftragter denkbar, für den dann die Bestimmungen in § 18 Absatz 3 gelten sollen.“

Damit, Herr Bürgermeister, ist auch klar, dass es eine Nachrangigkeit für den § 18a gegenüber dem § 18 BbgKVerf gibt, 18a ist Teil einer speziellen Gesetzlichkeit.

Für die Aufgabe, die der ehrenamtliche Beauftragte laut unserem Antrag haben soll, sehen wir eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 € als angemessen. Dies haben wir beim Ausländerbeauftragten der Stadt ebenso festgehalten.

Der von uns geforderte Beauftragte ist eben kein Anti-Mobbing-Gewalt-Beauftragter, sondern ein für Kinder- und Jugendfragen zuständiger Beauftragter.

Problemfällen in städtischen Einrichtungen oder Schulen stehen Gremien entgegen, die man nutzen sollte.

Wir lehnen die 98/2018 ab.